

# **Nutzungsbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jugendwaldheime in Schleswig-Holstein**

Die Jugendwaldheime Hartenholm und Süderlügum sind Umweltbildungseinrichtungen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR), welche Vertragspartnerin ist. Schulklassen sowie Jugendgruppen müssen von mindestens einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden. Für die Nutzung der Jugendwaldheime Hartenholm und Süderlügum gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. .

## **1. Anmeldung**

- 1.1 Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich, telefonisch, per Fax, per Post oder per E-Mail anmelden.
- 1.2 Die Anmeldungsanfrage muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der Schule/des Veranstalters, zuständiger Lehrer/Gruppenleiter, Bezeichnung der Klasse/Gruppe, Daten der Ankunft und Abreise sowie voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen.
- 1.3 Erst mit der Bestätigung des Jugendwaldheims über die Anmeldung kommt der Vertrag zustande und wird für beide Seiten verbindlich. Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist nur aus wichtigem Grund möglich.

## **2. Stornierungen/Rücktritt**

- 2.1 Absagen müssen schriftlich (Fax oder Postweg) erfolgen. Die Absage muss mindestens 16 Wochen vor dem geplanten Anreisetag erfolgen.
- 2.2 Die Gäste sind berechtigt, bis 16 Wochen vor dem Anreisetag (Eingang der Rücktrittserklärung bei Vertragspartner) von dem Belegungsvertrag zurückzutreten ohne dass Kosten entstehen.
- 2.3 Ist ein Aufenthalt von 72 Stunden oder weniger gebucht, ist eine Absage bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Anreisetag kostenfrei möglich. Bei Absage der Belegung später als 4 Wochen, vor dem vereinbarten Anreisetag sind 10 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Bei Absage der Belegung später als 2 Wochen vor dem vereinbarten Anreisetag werden 50 % des vereinbarten Entgelts geschuldet.
- 2.4 Für Aufenthalte, welche für einen längeren Zeitraum als 72 Stunden gebucht sind, gilt: Bei vollständiger Absage der Belegung später als 16 Wochen aber früher als 8 Wochen vor dem geplanten Anreisetag wird als Ausfallkostenerstattung eine Pauschale in Höhe von 150,00 € geschuldet. Bei vollständiger Absage der Belegung später als 8 Wochen vor dem geplanten Anreisetag sind 50 % des vereinbarten Betrages zu zahlen. Erfolgt die Absage erst 7 Tage oder später vor dem vereinbarten Anreiseterminal sind 80 % des vereinbarten Betrages zu zahlen.
- 2.5 Bezüglich aller unter Ziffer 2 vereinbarten Pauschalen gilt: Den Gästen bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Jugendwaldheim tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 2.6 Sollten die dem Jugendwaldheim durch die Absage entstandenen Kosten nachweislich höher sein als dieser Pauschalbetrag, so schuldet der Träger der Schule/der Veranstalter bei sonstigen Gruppen diesen Betrag.
- 2.7 Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, ungeachtet sonstiger Gründe, insbesondere wenn für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vorliegen oder wenn die Veranstaltung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen abgesagt

werden muss. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu.

## **3. Änderung der Teilnehmerzahl**

- 3.1 Sollten mehr Teilnehmer als ursprünglich angemeldet anreisen, ist für jeden mehr anreisenden Gast die pro Person vereinbarte Vergütung zusätzlich zu zahlen. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Anreiseterminal schriftlich mitzuteilen.
- 3.2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl muss ebenfalls mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Anreiseterminal schriftlich erfolgen. Bei späterer Berichtigung der Teilnehmerzahl sind pro weniger angereistem Gast 80 % der pro Person vereinbarten Vergütung zu zahlen. Auf diese Entschädigung wird verzichtet, soweit die vereinbarten Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden. Den Gästen bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Jugendwaldheim tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.3 Sollten die dem Jugendwaldheim durch den Ausfall entstandenen Kosten nachweislich höher sein als dieser Pauschalbetrag, so schuldet der Träger der Schule/der Veranstalter bei sonstigen Gruppen diesen Betrag.

## **4. Preise**

- 4.1. Grundlage sind die aktuellen Sätze für Jugendwaldheime in Schleswig-Holstein zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung, wenn nicht andere Preise im Belegungsvertrag vereinbart sind. Das Entgelt ist nach dem Aufenthalt per Rechnung fällig.

## **5. Haftung**

- 5.1 Gäste haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an Gebäuden und Inventar. Kann der Verursacher nicht persönlich ermittelt werden, so haftet der Vertragspartner für den Ersatz der Schäden. Über festgestellte Schäden hat der Nutzer unverzüglich das Jugendwaldheim zu informieren.

- 5.3 Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit die Teilnehmer unter Anleitung auch mit Werkzeug (Hammer, Säge usw.) arbeiten. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit der Teilnehmer, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten sowie den Ersatz von Verzugsschäden. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

## **6. Sonstiges/Salvatorische Klausel**

- 6.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Teilnehmer gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
- 6.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr sinngemäß möglichst nahe kommende gültige Regelung.